



## **Satzung des „kinder-stadt Verbraucherschutz rund ums Kind e.V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.06.2003 in Heiligenstadt/Oberfranken

---

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "kinder-stadt Verbraucherschutz rund ums Kind".
2. Er hat seinen Sitz in Köln und erhält Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln. Nach der Eintragung führt er den Namen "kinder-stadt Verbraucherschutz rund ums Kind e.V." Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben des Vereins**

Ziel des Vereins ist es, rund ums Kind zu informieren, zu beraten und Wissen zu Themen aus den Bereichen Kind, Familie, Schwangerschaft sowie regionenspezifische Informationen zu vermitteln. Der Verein soll auch Verbraucherschutz in diesem Bereich bieten.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- a. Die kostenlose Bereitstellung von Informationen auf der Internetseite [www.kinder-stadt.de](http://www.kinder-stadt.de) und den angeschlossenen Regionalseiten.
- b. Förderung des Erfahrungsaustausches durch die Bereitstellung und Pflege eines elektronischen Kommunikationssystems (Internetforen, Kontaktbörsen u.a.)
- c. Verbrauchertests und Empfehlungen von Produkten und Dienstleistungen aus den Bereichen Schwangerschaft und Kind.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins durch die Erstellung und Betreuung einer Regionalseite im Verbund von kinder-stadt unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in der Mitgliederversammlung; die Mitgliederversammlung kann hierbei entscheiden, ob das Mitglied als aktives oder förderndes Mitglied aufgenommen wird. Der Vorstand kann vorläufig Mitglieder aufnehmen, deren Mitgliedschaft durch die jährliche Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich an Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.
2. Die fördernden Mitglieder können sich an allen Aktivitäten des Vereins beteiligen, sind hierzu aber nicht verpflichtet.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Bibliothek und sonstigen Wissens- und Informationssammlungen des Vereins zu nutzen.
4. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Beirat

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die aktiven Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Aufnahme neuer Mitglieder und Bestätigung vorläufiger Mitgliedschaften gem. § 4
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der aktiven Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Der Beirat**

1. Die fördernden Mitglieder bilden den Beirat.
2. Die Mitglieder des Beirats können sich zwischen den Mitgliederversammlungen in Angelegenheiten des Vereins zur Anhörung direkt an den Vorstandsvorsitzenden wenden.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Verein Deutsche Kinderhilfe Direkt und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.